

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. August 2025
Nr. 440

24	EA 70	184
----	-------	-----

Einfache Anfrage von Oliver Martin, Stephanie Eberle, Hermann Lei und Marcel Wittwer vom 2. Juli 2025 „Dragqueens in unserer Volksschule – Rolle, pädagogischer Mehrwert und Grenzen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schulgemeinden gestalten den Unterricht innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Lehrplans und der Stundentafel frei (Teilautonomie der Schulgemeinden, § 59 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]). Der Lehrplan Volksschule Thurgau sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler die Kompetenz erlernen, Geschlecht und Rollen zu reflektieren (NMG 1.6 und ERG 5.2). Dazu gehört auch ein respektvoller Umgang mit den Geschlechtern und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Rollenbildern (ERG 5.2 a–c).

Frage 1: Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in denen Dragqueens im Rahmen von Schulveranstaltungen oder im Unterricht an öffentlichen Schulen des Kantons aufgetreten sind?

Dem Regierungsrat sind keine Auftritte von Dragqueens an Thurgauer Volksschulen bekannt. Der in der Einfachen Anfrage erwähnte Artikel im Schulblatt 2/2025 bezog sich nicht auf den Auftritt einer Dragqueen an einer Thurgauer Volksschule, sondern erfolgte im Zusammenhang mit dem Fokusthema „Was uns weiterbringt“ und behandelte den künstlerischen Werdegang eines jungen Drag-Artists mit Ostschweizer Wurzeln. Das Schulblatt richtet sich primär an Lehrpersonen und andere Erwachsene aus dem Schulumfeld, nicht an Schülerinnen und Schüler.

2/2

Frage 2: Welche Zielsetzungen werden mit einem Auftritt eines Dragqueen Artisten verfolgt?

In Unkenntnis eines Auftritts einer Dragqueen an einer Volksschule im Kanton Thurgau kann der Regierungsrat hierzu keine spezifischen Aussagen machen.

Fragen 3 und 4

3: Wird die Einwilligung der Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder eingeholt?

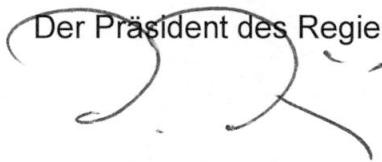
4: Falls keine Einwilligung eingeholt wird, weshalb nicht?

Für die Durchführung von Unterricht gemäss Lehrplan braucht es grundsätzlich keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten; vielmehr ist der Besuch des Unterrichts gemäss § 1 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) obligatorisch. Ob und in welcher Form die Schulen die Erziehungsberechtigten über Anlässe informieren möchten, liegt in deren Ermessen. Entscheidend ist aus Sicht des Regierungsrates, dass die Unterrichtsinhalte alters- und lehrplangerecht aufbereitet und kommentiert werden und im Sinn von § 30 Abs. 1 VG „den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen“ angepasst sind.

Frage 5: Plant der Regierungsrat, aufgrund der Debatte um diese Themen Richtlinien zu erlassen, um Klarheit und Grenzen im Schulbetrieb festzulegen und solche Auftritte zu verbieten?

Solange die Schulgemeinden den Unterricht altersgerecht und im Rahmen des Lehrplans durchführen, besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Handlungsbedarf.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

